



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

GI Industriegebiete
 (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs.7 BauGB)

Plangrundlage Bestand

GI
 0,8
 a

Maßstab 1:1500

Verfahrensvermerke

I. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat am den Aufstellungsbeschluss gefasst.

II. Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 Die frühzeitige Beteiligung der Bürger erfolgte durch Planauflage.
 Planauflage in der Zeit vom bis

III. Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Der Planentwurf wurde am vom Gemeinderat gebilligt.
 Gleichzeitig wurde seine öffentliche Auslegung beschlossen.

IV. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Der Planentwurf und die Begründung haben in der Zeit vom bis öffentlich
 ausgelegen.

V. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)
 Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat am den Bebauungsplan einschl. der örtlichen
 Bauvorschriften beschlossen.

Ausfertigung:
 Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss
 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Reutlingen, Bürgermeisteramt
 i.V. gez. Angela Weiskopf
 Baubürgermeisterin

VI. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)
 Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.

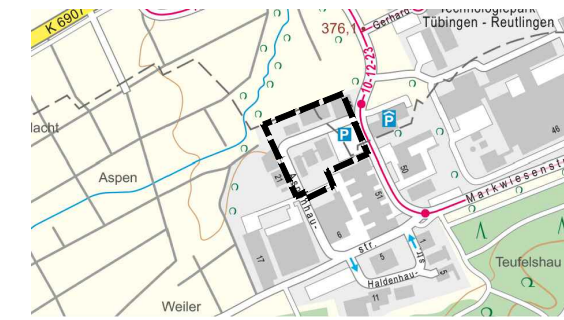
Reutlingen, Bürgerbüro Bauen



**6. Deckblattänderung Bebauungsplan
 Mark-West Teile B und C**

Gemarkung: Mähringen
 Flur: -
 Reg. Nr.: WEG K2

Übersicht



Reutlingen, 03.09.2024

gez. Dvorak
 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung

Bearb.: Eitl
 gefertigt: Milonas